



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vermietung**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Seminar- und Veranstaltungsräumen im WaldHaus Freiburg zur Durchführung von Fachveranstaltungen wie Seminaren, Tagungen etc. sowie allen weiteren Veranstaltungen und allen direkt mit der Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenhang stehenden Leistungen und Lieferungen der Tagungsstätte.

1.2 Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden nur dann Anwendung, wenn sie von der Tagungsstätte ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

### **2. Vertragsabschluss und Vertragspartner**

2.1 Der Veranstaltungsvertrag (im Weiteren auch kurz „Vertrag“ genannt) kommt durch die schriftliche Annahme des vom WaldHaus abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner; der Besteller hat das WaldHaus Freiburg hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und Name und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.

2.2 Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler und Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dem WaldHaus Freiburg entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organisations vorliegen. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten, weiterzuleiten.

2.3 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume und Ausstattungen ist unzulässig. Die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Charakter des WaldHaus Freiburg als Tagungsstätte für Fachveranstaltungen nicht oder nicht voll entsprechen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Tagungsstätte.

### **3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

3.1 Das WaldHaus Freiburg ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.

3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise dem WaldHaus Freiburg zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des WaldHaus Freiburg gegenüber Dritten, soweit die Leistungen und Auslagen vertraglich vereinbart oder vom Vertragspartner genehmigt wurden. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränken sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.



3.3 Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und -erfüllung 4 Monate, und erhöht sich der von der Tagungsstätte allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann diese den vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.

3.4 Rechnungen vom WaldHaus Freiburg sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen auf der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist das WaldHaus Freiburg berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dem WaldHaus Freiburg bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann das WaldHaus Freiburg eine Mahngebühr von 5,-- Euro erheben.

3.5 Das WaldHaus Freiburg ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Das WaldHaus Freiburg ist ferner berechtigt, während der Dauer der Veranstaltung in der Tagungsstätte aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

3.6 Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des WaldHaus Freiburg aufrechnen oder mindern.

#### **4. Rücktritt des Vertragspartners, Abbestellung, Stornierung**

4.1 Das WaldHaus Freiburg räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht unter Maßgabe folgender Bestimmungen ein:

a) Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners von der Reservierung hat das WaldHaus Freiburg Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

b) Das WaldHaus Freiburg hat die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen.

Die Rücktrittspauschale beträgt bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor der Veranstaltung 50% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Räumlichkeiten im WaldHaus Freiburg und die Bereitstellung von Speisen und Getränken durch das WaldHaus Freiburg. Bei einem Rücktritt zwischen 59 und 14 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die Rücktrittspauschale 75% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Räumlichkeiten im WaldHaus Freiburg und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Bei einem Rücktritt unter 14 Tagen wird der gesamte Betrag in Rechnung gestellt. Der vertraglich vereinbarte Betrag errechnet sich nach der Zahl der vereinbarten Teilnehmer. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass dem WaldHaus Freiburg kein Schaden oder der des WaldHaus Freiburg entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

4.2 Die Regelungen über die Entschädigung unter Ziff. 4.1 gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen, ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.



4.3 Hat das WaldHaus Freiburg dem Vertragspartner im Vertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat das WaldHaus Freiburg im Falle der Einhaltung der Frist keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim WaldHaus Freiburg. Der Vertragspartner muss den Rücktritt schriftlich erklären.

## 5. Rücktritt durch das WaldHaus Freiburg

5.1 Sofern dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziff. 4.3 eingeräumt wurde, ist das WaldHaus ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste und Kunden nach den gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage vom WaldHaus Freiburg die Buchung nicht endgültig bestätigt.

5.2 Wird eine nach Ziff. 3.5 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten angemessenen Frist geleistet, so ist das WaldHaus Freiburg ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.

5.3 Ferner ist das WaldHaus Freiburg berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- a) höhere Gewalt oder andere vom WaldHaus Freiburg nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- b) die Leistungen des WaldHaus Freiburg unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. bezüglich der Person des Vertragspartners oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht werden;
- c) das WaldHaus Freiburg begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen im WaldHaus Freiburg den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. dem Organisationsbereich des WaldHaus Freiburg zuzurechnen ist;
- d) eine unbefugte Unter- und Weitervermietung gemäß Ziff. 2.3 vorliegt;
- e) das WaldHaus Freiburg von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen des WaldHaus Freiburg nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des WaldHaus Freiburg gefährdet erscheinen;
- f) der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- g) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.



5.4 Das WaldHaus Freiburg hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.5 In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz.

## **6. Änderung der Teilnehmer und Veranstaltungszeit**

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem WaldHaus Freiburg bei der Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Teilnehmerzahl muss dem WaldHaus Freiburg spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.

6.2 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WaldHaus Freiburg die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das WaldHaus Freiburg zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, das WaldHaus Freiburg hat die Verschiebung zu vertreten.

6.3 Der Zeitraum, in dem die Veranstaltung im WaldHaus stattfinden kann, liegt zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.

## **7. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nach Absprache und/oder schriftlicher Vereinbarung mit der Tagungsstätte mitbringen.

## **8. Abwicklung der Veranstaltung**

8.1 Soweit das WaldHaus Freiburg für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das WaldHaus Freiburg von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Vertragspartners oder nicht vom WaldHaus Freiburg von Dritten beschafften Anlagen und Geräten unter Nutzung des Stromnetzes des WaldHaus Freiburg bedarf deren vorheriger schriftlicher Einwilligung. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen oder Geräten des WaldHaus Freiburg gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit das WaldHaus Freiburg diese nicht zu vertreten hat.

8.3 Der Vertragspartner ist mit Einwilligung des WaldHaus Freiburg berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das WaldHaus Freiburg Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigene Anlagen des Vertragspartners entsprechende Anlagen des WaldHaus Freiburg ungenutzt, kann eine angemessene Ausfallsvergütung berechnet werden.

8.4 Das WaldHaus Freiburg bemüht sich, Störungen an vom WaldHaus Freiburg zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners hin umgehend zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückgehalten oder gemindert werden, soweit das WaldHaus Freiburg diese Störung nicht zu vertreten hat.



8.5 Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Sicherheitsbestimmungen.

8.6 In der Nähe der Mietsache liegen mehrere Wohnhäuser, auf deren berechtigtes Ruhebedürfnis Rücksicht zu nehmen ist. Daher übernimmt der Vertragspartner folgende Verpflichtungen, die dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbeeinträchtigungen dienen:

**a) Das Abspielen jeglicher elektrisch verstärkter Musik bzw. die Nutzung elektrischer Musikwiedergabegeräte, -verstärker oder -instrumente jeglicher Art durch den Mieter oder seine Gäste ist nur in der Weise gestattet, dass diese außerhalb der Mietsache nicht hörbar ist. Das Abspielen ist nur bei geschlossenen Fenstern und Türen gestattet.**

b) Nach 22:00 Uhr ist der Aufenthalt von Personen außerhalb des Gebäudes nur gestattet, wenn die von den Personen ausgehenden Geräusche die Benutzung der Grundstücke in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Insbesondere Gegröle, Gelächter, Sprechchöre, Zuruf und Gesang sind auf Freiflächen nach 22:00 Uhr zu unterlassen.

8.7 Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.

8.8 Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des WaldHaus Freiburg im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem WaldHaus Freiburg nutzen.

## 9. Mitgebrachte Gegenstände

9.1 Mitgebrachte Ausstellung- und sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im WaldHaus Freiburg. Das WaldHaus Freiburg übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des WaldHaus Freiburg. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.

9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das WaldHaus Freiburg ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind das Aufstellen und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem WaldHaus Freiburg abzustimmen.

9.3 Die mitgebrachten Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf das WaldHaus Freiburg auf Kosten des Vertragspartners entfernen oder einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann das WaldHaus Freiburg die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens, des WaldHaus Freiburg der eines höheren Schadens vorbehalten.

9.4 Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.) das im Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Vertragspartner Verpackungsmaterial im WaldHaus Freiburg zurücklassen, ist das WaldHaus Freiburg zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.



## **10. Haftung des Vertragspartners**

10.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter verursacht werden.

10.2 Das WaldHaus Freiburg kann vom Vertragspartner zur Absicherung für eventuelle Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 8.6 eine Vertragsstrafe an das WaldHaus Freiburg zu entrichten.

## **11. Haftung des WaldHaus Freiburg, Verjährung**

11.1 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des WaldHaus Freiburg auftreten, wird sich das WaldHaus Freiburg auf die unverzügliche Rüge des Vertragspartners hin umgehend bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel dem WaldHaus Freiburg anzuzeigen, so tritt der Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgeltes nicht ein.

11.2 Das WaldHaus Freiburg haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

11.3 Das WaldHaus Freiburg haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorgesehenen vertragstypischen Schaden begrenzt.

11.4 Bei sonstigen Schäden ist die Haftung des WaldHaus Freiburg darüber hinaus für jeden Schadenfall im Einzelnen und alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von maximal 1.000.000,00 Euro für Sachschäden und auf maximal 100.000,00 Euro für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht, falls die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des WaldHaus Freiburg, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht.

11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadenersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des WaldHaus Freiburg. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

11.6 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.



## **12. Widerrufsbelehrung**

12.1 Als Verbraucher haben Sie das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- der Vermieter ist Unternehmer im Sinne des § 14 BGB,
- der Mieter ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB,
- der Mietvertrag muss als fernabsatzvertrag, außerhalb von Geschäftsräumen des Vermieters oder seines Vertreters geschlossen worden sein,
- der Mieter hat die Mietsache zuvor nicht besichtigt,
- die Widerrufsfrist von 14 Tagen ab Vertragsschluss wird eingehalten,
- der Mieter hat den Vermieter nicht ausdrücklich aufgefordert, vor Ablauf der Widerrufsfrist mit dem Erbringen der Dienstleistung zu beginnen.

12.2 Für die Wirksamkeit des Widerrufs ist eine eindeutige Erklärung der Abstandnahme vom Vertrag schriftlich an die Stiftung WaldHaus Freiburg, Wonnhaldestraße 6, 79100 Freiburg zuzustellen. Dies kann auch per Mail an [info@waldhaus-freiburg.de](mailto:info@waldhaus-freiburg.de) erfolgen.

12.3 Der Widerruf des Mietvertrages befreit beide Vertragspartner von ihren Pflichten der Vertragserfüllung. Bereits geleistete Dienstleistungen sind in vollem Umfang zurückzugeben. Bereits geleistete Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung zurückzuzahlen. Sofern nichts anders vereinbart, wird hierfür dasselbe Zahlungsmittel genutzt wie für die Transaktion. Die Rückzahlung ist für den Rückzahlenden kostenfrei.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

13.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist Freiburg.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Tagungsstätte oder nach Wahl der Tagungsstätte Freiburg. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des WaldHaus Freiburg. Das WaldHaus Freiburg ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners anhängig zu machen.

13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.5 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sind oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.